



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Robert Brannekämper, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alex Dorow, Dr. Ute Eiling-Hütig, Dr. Stephan Oetzinger, Franz Josef Pschierer, Helmut Radlmeier, Andreas Schalk** und **Fraktion (CSU)**,

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Dr. Hubert Faltermeier, Kerstin Radler, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Robert Riedl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
(Drs. 18/22504)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. die Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Ansbach, Coburg, Hof, Kempten, Landshut, München, Neu-Ulm, Weihenstephan-Triesdorf sowie die Technischen Hochschulen in Amberg-Weiden, Aschaffenburg, Augsburg, Degendorf, Ingolstadt, Nürnberg, Regensburg, Rosenheim und Würzburg-Schweinfurt sowie“.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „Grundkenntnisse“ durch die Wörter „hinreichende Kenntnisse“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , Behinderung oder chronischer Erkrankung.“ ersetzt.
3. In Art. 4 Abs. 4 wird nach dem Wort „kann“ das Wort „nur“ eingefügt und die Wörter „oder aufgrund Gesetzes“ werden gestrichen.
4. In Art. 6 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Körperschaften“ durch die Wörter „juristischen Personen“ ersetzt.
5. Dem Art. 8 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Kommt ein Hochschulvertrag nach Abs. 2 nicht zustande, kann das Staatsministerium nach Anhörung der Hochschule und angemessener Fristsetzung Gegenstände des Vertrages einseitig als Zielvorgaben festlegen, wenn dies zur Sicherung der Hochschulentwicklung der jeweiligen Hochschule geboten ist.“
6. Art. 53 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
7. In Art. 63 Abs. 1 Satz 7 werden die Wörter „um Zeiten der“ und „Zeiten der“ jeweils durch das Wort „bei“ ersetzt.
8. Dem Art. 67 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten für das Zusammenwirken von Hochschulen mit außerhochschulischen Einrichtungen, die der Pflege der Künste, der Vermittlung und

Weiterentwicklung künstlerischer Formen und Inhalte sowie der künstlerischen und wissenschaftlichen Forschung dienen, entsprechend.“

9. Dem Art. 102 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die staatliche Anerkennung kann zur Erprobung befristet erteilt werden.“

10. In Art. 108 Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „Die Abs. 1 und 2“ durch die Wörter „Die Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

11. Art. 128 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Die §§ 1 bis 15 der Hochschulabweichungsverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung finden bis zum 31. Dezember 2023 weiter Anwendung. ²Das Staatsministerium wird ermächtigt, die in Satz 1 genannten Bestimmungen durch Rechtsverordnung aufzuheben.“

12. In Art. 130b Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Art. 9 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 102)“ durch die Wörter „die §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2022 (GVBl. S. 254)“ ersetzt.

13. Dem Art. 130d wird folgende Nr. 5 angefügt:

„5. In Art. 15 Abs. 1 werden die Wörter „gelten die Bestimmungen der Abschnitte I, II und VIII des Ersten Teils des Bayerischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „gelten die Bestimmungen der Kapitel 1 bis 4 des Teils 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes“ ersetzt.“

14. Art. 130f wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Wörter „§ 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 663)“ durch die Wörter „die §§ 4, 5 und 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2022 (GVBl. S. 254)“ ersetzt.

b) Nach Abs. 2 werden die folgenden Abs. 3 bis 5 eingefügt:

„(3) In Art. 36 Abs. 2 Satz 3 des Leistungslaufbahngesetzes (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2022 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird das Wort „Hochschulpersonalgesetz“ durch das Wort „Hochschulinnovationsgesetz“ ersetzt.

(4) In Art. 2 Abs. 1 Satz 2 des TU Nürnberg-Gesetzes (TNG) vom 9. Dezember 2020 (GVBl. S. 638, BayRS 2210-2-1-WK) werden die Wörter „des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes“ durch die Wörter „des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes“ ersetzt.

(5) Auf die Technische Universität Nürnberg findet Art. 66 Abs. 8 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Gründungspräsident das Berufungsverfahren nach Art. 66 Abs. 8 alleine durchführen kann, solange nicht die Mehrheit der in Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 TNG genannten Personen, nachdem diese durch den Gründungspräsidenten entsprechend Art. 66 Abs. 8 Satz 4 informiert wurden, widerspricht.“

c) Die bisherigen Abs. 3 bis 7 werden die Abs. 6 bis 10.

15. Nach Art. 130f wird folgender Art. 130g eingefügt:

„Art. 130g

Bewirtschaftung der Mittel

Die Voraussetzungen für die Bewirtschaftung der Mittel nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b im Rahmen eines Haushalts mit verdichteter Titelstruktur müssen diejenigen Hochschulen, für die der Staatshaushalt 2023 keine verdichtete Titelstruktur vorsieht, bis spätestens 31. Dezember 2023 herbeiführen.“

16. Art. 132 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- b) In Abs. 3 Nr. 1 werden die Wörter „§ 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 669)“ durch die Wörter „§ 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 221)“ ersetzt.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Die Änderung der Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Augsburg und Würzburg-Schweinfurt in Technische Hochschulen ist mittlerweile so weit fortgeschritten, dass sie vor Inkrafttreten des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) rechtswirksam werden wird. Deshalb ist es sinnvoll, beide Hochschulen schon in die Aufzählung der Technischen Hochschulen aufzunehmen.

Zu Nr. 2 Buchst. a:

Das BayHIG räumt den bayerischen Hochschulen erstmals das Recht ein, grundständige englischsprachige Studiengänge einzurichten, ohne dass gleichzeitig ein deutscher (Zwillings-)Studiengang angeboten werden muss. Das stärkt die Internationalisierung und trägt dazu bei, die besten Köpfe nach Bayern zu holen. Damit diese hier heimisch werden und aus Gründen der Chancen- und Teilhabegerechtigkeit sollen internationale Studierende im Laufe ihres Studiums nicht nur, wie in Art. 2 Abs. 4 Satz 3 (GE-BayHIG) vorgesehen, „Grundkenntnisse der deutschen Sprache“ erwerben, sondern befähigt werden, sich im Deutschen auszudrücken und zu verständigen. Fakt ist: Nur hinreichende Deutschkenntnisse ermöglichen Absolventen eine Karriere in mittelständischen bayerischen Unternehmen, in denen vielfach weiterhin das Deutsche Umgangssprache ist.

Zu Nr. 2 Buchst. b:

Die Ergänzung des Art. 2 Abs. 5 Satz 1 rundet den Schutz der Personen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung durch das BayHIG ab und stellt klar, dass auch diese Personengruppe einen Anspruch auf chancengerechte Teilhabe hat. Dadurch wird auch der (scheinbare) Widerspruch zwischen Satz 1 und Satz 4 des Abs. 5 aufgelöst.

Zu Nr. 3:

Die Einfügung des Wortes „nur“ und die Streichung der Wörter „oder aufgrund Gesetzes“ dienen der Klarstellung, dass mit dem BayHIG kein Rechtsformwechsel eröffnet wird, sondern es dafür zwingend eines zusätzlichen Landesgesetzes bedarf. Das BayHIG hält die interne Governance in der Balance und setzt bewusst auf die bewährte Organisationsstruktur. Das schafft Rechtssicherheit und Klarheit – gerade mit Blick auf die Beschäftigten. Mit dem BayHIG ist keine Änderung der Rechtsform, keine Änderung der Dienstherreneigenschaft und keine Änderung der inneren Organisation und Mitbestimmung verbunden. Das eingefügte Wort „nur“ verdeutlicht, dass Rechtsformänderungen somit nicht auf Art. 126 Abs. 1 gestützt werden können, sondern zwingend ein eigenes Landesgesetz erfordern. Dies dient der Wahrung der Interessen der Beschäftigten. Ein Rechtsformwechsel wird durch das BayHIG nicht intendiert und es wird auch bewusst auf inhaltliche Vorgaben verzichtet (abgesehen davon, dass die Stiftungsform, weil sie in der deutschen Hochschullandschaft recht weit verbreitet ist, als Beispiel erwähnt wird). Klar ist ferner, dass (auch im Lichte der verfassungsrechtlichen Vorgaben u. a. in Art. 108 und 138 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung (BV)) Rechtsformänderungen nicht zulasten der Hochschulen, der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie der sonstigen Beschäftigten der Hochschulen erfolgen sollen. Dies kommt speziell für Rechtsformänderungen im Antragserfordernis zum Ausdruck, wobei das Staatsministerium jeden Antrag daraufhin prüfen muss, ob er von der gesamten Hochschulfamilie mitgetragen wird, und der Gesetzesvorbehalt selbstverständlich immer gilt.

Zu Nr. 4:

Die Änderung des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 dient der Verhinderung eines möglichen Missverständnisses. Mit der Formulierung „Körperschaften“ war nicht gemeint, dass eine Zusammenarbeit mit Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts unzulässig sein sollte. Durch die Änderung wird nunmehr klargestellt, dass auch Kooperationen mit Einrichtungen wie der LfA Förderbank Bayern, einer Anstalt des öffentlichen Rechts, oder der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft zulässig sind.

Zu Nr. 5:

Die Hälfte der Länder verfügt über Regelungen zur Frage, wie zu verfahren ist, wenn Hochschulverträge nicht zustande kommen. Mit dem neuen Abs. 4 des Art. 8 wird auch für Bayern eine entsprechende Regelung geschaffen. Die Pflicht zur Anhörung der Hochschule und zur Setzung einer angemessenen Frist stellt die Vereinbarkeit mit dem Selbstverwaltungsrecht nach Art. 138 Abs. 2 BV sicher. Das Staatsministerium kann Gegenstände des Vertrages jedoch nur dann einseitig als Zielvorgaben festlegen, wenn dies zur Sicherung der Hochschulentwicklung der jeweiligen Hochschule geboten ist.

Zu Nr. 6:

Art. 53 Abs. 1 Satz 3 ist entbehrlich, weil sich diese Regelung auf diejenigen Hochschulen bezog, die – wie noch in der ursprünglichen Fassung des BayHIG vorgesehen – sich dafür entschieden hätten, reine Körperschaften zu werden. Eine entsprechende Entscheidungsmöglichkeit sieht das BayHIG nicht mehr vor.

Zu Nr. 7:

Die Änderung des Art. 63 Abs. 1 Satz 7 dient der Verschlankung des Normtextes und lehnt sich im Hinblick auf die Verlängerung wegen der Betreuung eines oder mehrerer Kinder an die entsprechende Formulierung in § 2 Abs. 1 Satz 4 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes an. Dadurch wird auch der (scheinbare) Widerspruch zwischen der Verlängerung „um Zeiten“ der Kinderbetreuung oder der Pflege, also um die tatsächlich dafür aufgewendeten Zeiten, und der maximalen Verlängerung um zwei Jahre je Kind oder Pflegefall beseitigt.

Zu Nr. 8:

Der neue Abs. 5 des Art. 67 stellt klar, dass Hochschulen, insbesondere Kunsthochschulen, die Möglichkeit gemeinsamer Berufungen mit außerhochschulischen Einrichtungen auch im künstlerischen Bereich haben. Das betrifft insbesondere die Kooperation mit der Theaterakademie August Everding. Die Theaterakademie kooperiert als Ausbildungstheater mit den Münchner Hochschulen und leistet so eine Exzellenzausbildung in den verschiedenen Bereichen der darstellenden Künste.

Zu Nr. 9:

Die Ergänzung des Art. 102 um einen weiteren Absatz überführt die Regelung des Art. 76 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes in das BayHIG. Sie dient lediglich der Klarstellung. Verwaltungsrechtlich zulässig wären die entsprechenden Befristungen bereits nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Zu Nr. 10:

Die Umformulierung dient der Korrektur eines redaktionellen Fehlers. Es war zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt, die Universität der Bundeswehr von der Möglichkeit, Vertreterinnen und Vertreter in den Landesstudierendenrat zu entsenden, auszunehmen, und dies wäre im Lichte des Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes auch kaum zu begründen.

Zu Nr. 11:

Art. 128 Abs. 5 Satz 1 ordnet an, dass die Hochschulabweichungsverordnung (HSchAbwV) auch nach Inkrafttreten des BayHIG insoweit weiter anzuwenden ist, als sie besondere Regelungen zur Binnenorganisation der Hochschule enthält. § 16 HSchAbwV ist von der Fortgeltung ausgenommen, weil dieser durch die Regelung zum Berufungswesen in Art. 66 BayHIG überholt ist. Art. 128 Abs. 5 Satz 2 bestimmt, dass das für den Erlass der Hochschulabweichungsverordnung zuständige Staatsministerium auch während der durch Gesetz angeordneten Fortgeltung der §§ 1 bis 15 HSchAbwV berechtigt bleibt, diese durch Rechtsverordnung aufzuheben. Das ermöglicht den Erlass einer Folgeregelung bereits vor dem 31. Dezember 2023.

Der bisherige Art. 128 Abs. 5 wird ersetzt, weil diese Regelung angesichts der Einfügung des Art. 130g nicht mehr notwendig ist.

Zu Nr. 12:

Das Normzitat wird aktualisiert.

Zu Nr. 13:

Das Normzitat wird aktualisiert.

Zu Nr. 14 Buchst. a:

Das Normzitat wird aktualisiert.

Zu Nr. 14 Buchst. b:

Der neue Abs. 3 bezieht sich auf Art. 36 Abs. 2 Satz 3 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG). Nach dieser Regelung können Zeiten, die in einem dem Bayerischen Hochschulpersonalgesetz unterliegenden Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Zeit abgeleistet wurden, mit Zustimmung des Landespersonalausschusses von der obersten Dienstbehörde in vollem Umfang auf die

Probezeit angerechnet werden, soweit die Tätigkeit funktionell der Tätigkeit während der Probezeit entspricht. Dem Landespersonalausschuss werden immer wieder vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst auf Art. 36 Abs. 2 Satz 3 LlbG gestützte Anträge zur Zustimmung übermittelt, damit die betroffenen Personen ggf. sogar sofort in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden können. Auch nach Ablösung des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes durch das BayHIG ist mit derartigen Anträgen zu rechnen. Deshalb sollte der Verweis in Art. 36 Abs. 2 Satz 3 LlbG auf das Bayerische Hochschulpersonalgesetz durch einen Verweis auf das BayHIG ersetzt werden.

Der neue Abs. 4 dient lediglich der redaktionellen Klarstellung, dass Art. 2 Abs. 1 Satz 2 des TU Nürnberg-Gesetzes sich auf das BayHIG bezieht.

Der neue Abs. 5 operationalisiert das Verfahren der Exzellenzberufung für die TU Nürnberg, weil diese bisher weder über einen Senat noch über Dekane verfügt.

Zu Nr. 14 Buchst. c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 15:

Einige Hochschulen haben signalisiert, dass sie eine Umstellung ihrer Haushalte auf die verdichtete Titelstruktur nicht vor dem 1. Januar 2024 sicherstellen können. Andere Hochschulen wollen hingegen ihre Haushalte schon früher umstellen und sehen sich dazu auch in der Lage. Die Einfügung des Art. 130g dient dazu, beides ermöglichen zu können. Es ist vorgesehen, dass bereits in den Staatshaushalt 2023 diejenigen Hochschulen aufgenommen werden, die bis zu einem (mit dem Staatsministerium der Finan-

zen und für Heimat abgestimmten) Stichtag gegenüber dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erklären, dass sie eine Umstellung auf die verdichtete Titelstruktur mit Inkrafttreten des Staatshaushalts 2023 gewährleisten können.

Zu Nr. 16:

Die Aufhebung des Art. 132 Abs. 1 Satz 2 ist die redaktionelle Konsequenz aus der Einfügung des Art. 130g. In Art. 132 Abs. 3 Nr. 1 wird das Normzitat aktualisiert.